Kanton Schwyz

Bezirk Einsiedeln

Bezirksgemeindeversammlung

Nutzungsplanung – Teilrevision 1
(Gefahrenzonen und Gewässerräume)

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

340-11
22. Juni 2021

R+K Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster
Poststrasse 4 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Nutzungsplanung Teilrevision 1
Auftraggeber	Bezirksrat des Bezirks Einsiedeln Hauptstrasse 78 Postfach 161 8840 Einsiedeln
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Bearbeitung	Marcel Rust, Christoph Lanker
Qualitätsmanagement	SQS zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Bestandteile dieser Teilrevision 5
1.3 Arbeitsorganisation 6
1.4 Verfahren der Nutzungsplanung 7
1.5 Bisheriger Ablauf 7

2. Gewässerräume 9
2.1 Revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes 9
2.2 Gewässerrauminventar 10
2.3 Umsetzung in die Nutzungsplanung 10
2.3.1 Abweichungen vom Gewässerrauminventar 11
2.3.2 Eingedolte Gewässer 15
2.4 Auswirkungen der Gewässerraumzonen 16

3. Naturgefahren 17
3.1 Kantonale Naturgefahrenstrategie 17
3.1.1 Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan 18
3.1.2 Baureglement 19
3.2 Umsetzung in die Nutzungsplanung 20
3.2.1 Abweichungen von der kantonalen Naturgefahrenkarte / Naturgefahrenstrategie 20

Anhang 20

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Nutzungsplanung

Die Einsiedler Stimmbevölkerung hat an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 die vorgezogene Teilnutzungsplanrevision A (Revision der Nutzungsplanung ohne Einzonungen) mit 2‘999 zu 2‘399 Stimmen angenommen. Die vorgezogene Teilnutzungsplanrevision B (Revision der Nutzungsplanung mit Einzonungen) wurde am selben Tag mit 3'309 zu 2'051 Stimmen abgelehnt.

Am 23. April 2014 hat der Regierungsrat die Teilnutzungsplanrevision A mit RRB Nr. 458/2014 genehmigt. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen blieben die Materialabbau- und Ablagerungszone Nüberg und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beim Strandbad Roblosen.

Neue gesetzliche Bestimmungen

Die letzte gesamtheitliche Revision der Nutzungsplanung nahm ca. 6 Jahre in Anspruch, in der Zwischenzeit sind einige übergeordnete Gesetze angepasst worden, ohne dass diese im abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt werden konnten (Genehmigt am 23. April 2014).

Naturgefahren

Der Kanton Schwyz hat eine Naturgefahrenkarte erarbeitet. In Teilgebieten wurde diese in den vergangenen Jahren überarbeitet. So auch im Perimeter der Alp, zwischen Trachslau und Biberbrugg (Mitwirkung vom 24. Januar bis 24. Februar 2020). Die Gemeinden haben die aktuelle Naturgefahrenkarte in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung auszuscheiden (Übergangsbestimmungen PBG). Der Bezirk Einsiedeln ist daher verpflichtet, die Nutzungsplanung diesbezüglich zu ergänzen.

Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG wurden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat daraufhin beschlossen, ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten. Das Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 96/2014 vom 28. Januar 2014 erstmalig genehmigt. Die Gemeinden (bzw. Bezirke) sind vom Kanton beauftragt, das Gewässerrauminventar möglichst schnell in der Nutzungsplanung umzusetzen (RRB 871/2012).

Nachführungen am Zonenplan

Bei einer Überprüfung der Zonenabgrenzungen wurden viele Zonenabgrenzungen festgestellt die heute nichtmehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Häufig hat sich in den vergangenen Jahren die Parzellierung geändert, ohne dass die Zonenabgrenzungen angepasst worden sind.

Zwei Teilrevisionen

Da sowohl die Naturgefahren wie auch die Gewässerräume aufgrund gesetzlicher Fristen dringend umzusetzen sind, werden die ausstehenden Themen (Naturgefahren, Gewässerräume und Nachführungen am Zonenplan) in zwei getrennten Teilrevisionen behandelt. Dadurch können die dringend notwendigen Anpassungen (Naturgefahren, Gewässerräume) vorgenommen werden, ohne durch die Nachführungen am Zonenplan behindert zu werden.

Bestandteile der Teilrevisionen

Nutzungsplanung – Teilrevision 1	Nutzungsplanung – Teilrevision 2
• Ausscheidung der Gewässerraumzone entlang Fliessgewässer (innerhalb der Bauzonen, Umsetzung des Gewässerrauminventars) • Ausscheidung der Gefahrenzonen soweit eine Gefahrenkarte besteht.	• Nachführungen am Zonenplan (ungenaue Zonenabgrenzungen) • Zonengrenzkorrekturen kleiner als 300 m²

Ziel der Teilrevision 1

Ziel der vorliegenden Teilrevision 1 ist die Ausarbeitung einer Vorlage, welche den Absichten und Zielen des Bezirks sowie den übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Insbesondere muss die Gefahrenkarte und das Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln in die Nutzungsplanung integriert werden.

Zeitplan Gewässerraumausscheidung

In der vorliegenden Teilrevision 1 werden die Gewässerräume nur innerhalb der Bauzone ausgeschieden. Die Gewässerräume des Sihlsees sowie die Gewässerräume an Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone werden aufgrund der grossen Anzahl an Fliessgewässern im Bezirk Einsiedeln jeweils in einem eigenen Verfahren festgelegt. Die Festlegung der Gewässerräume entlang des Sihlsees wurde im Januar 2020 gestartet. Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen (an Fliessgewässern) soll im Jahr 2021 starten.

Ausbauprojekte der SOB

Die schweizerische Südostbahn plant zurzeit unabhängig der laufenden Teilrevision die folgenden Ausbauprojekte:

- Ausbau Doppelspur Schindellegi – Biberbrugg
- Optimierung Ein-/Ausfahrt Biberbrugg Nord
- Neues Abstellgleis Biberbrugg

1.2 Bestandteile dieser Teilrevision

Die Teilrevision umfasst die folgenden verbindlichen Bestandteile:

- *Zonenplan Bennau, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Birchli, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Egg, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Einsiedeln Nord, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Einsiedeln Süd, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Euthal, 1:2‘500, dat. 22. Juni 2021*

- *Zonenplan Gross, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Trachslau, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Willerzell, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Übersichtsplan Nord, 1:5'000, dat. 22. Juni 2021*
- *Zonenplan Übersichtsplan Süd, 1:5'000, dat. 22. Juni 2021*
- *Baureglement, dat. 22. Juni 2021*

sowie die folgenden orientierenden Bestandteile:

- *Änderungsplan Bennau, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Birchli, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Egg, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Einsiedeln Nord, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Einsiedeln Süd, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Euthal, 1:2'500 dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Gross, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Trachslau, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Willerzell, 1:2'500, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Übersichtsplan Nord, 1:5'000, dat. 22. Juni 2021*
- *Änderungsplan Übersichtsplan Süd, 1:5'000, dat. 22. Juni 2021*
- *Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 22. Juni 2021*

1.3 Arbeitsorganisation

Kommission P+G

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird durch die Kommission Planung und Gewässer begleitet.

Kommission Planung und Gewässer (2018-2020)

- Egli Hanspeter, Präsident, Bezirksstatthalter
- Maurice Müller, Vize-Präsident, Bezirksrat
- Je ein Mitglied der FDP, CVP, SVP und SP
- Beizug externe Beratung
- Baumgartner Andreas, Abteilungsleiter Planen Bauen Umwelt Energie (Sekretariat)

Fachliche Begleitung

Die fachliche Begleitung und technische Bearbeitung erfolgte durch Remund und Kuster, Büro für Raumplanung AG, Churerstrasse 47, 8808 Pfäffikon.

- Marcel Rust — dipl. Ing. FH, Raumplaner FSU / Wirtschaftsingenieur NDS FH
- Christoph Lanker — BSc FHO in Raumplanung

1.4 Verfahren der Nutzungsplanung

Verfahren nach PBG

Nutzungspläne im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben folgendes Verfahren zu durchlaufen:

1. Verabschiedung durch den Bezirksrat zuhanden des Informations- und Mitwirkungsverfahrens
2. Informations- und Mitwirkungsverfahren (§25 Abs. 1 PBG)
3. Bereinigung nach Informations- und Mitwirkungsverfahren
4. Verabschiedung durch den Bezirksrat zuhanden der kantonalen Vorprüfung
5. Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement (§25 PBG, §13 Abs. 1 VVzPBG)
6. Bereinigung aufgrund des Vorprüfungsberichtes der Nutzungsplanung (§ 25 Abs. 1 PBG)
7. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (§25 Abs. 2 PBG)
8. Evtl. Einsprachebehandlung durch Bezirksrat (§ 26 Abs. 1 PBG)
9. Evtl. Beschwerdebehandlung durch Regierungsrat (§ 26 Abs. 2 PBG)
10. Evtl. 2. öffentliche Auflage von wesentlichen Änderungen (§ 26 Abs. 3 PBG)
11. Beratung an der Bezirksversammlung, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG)
12. Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln (§27 PBG).
13. Genehmigung durch den Regierungsrat (§28 PBG).
14. Aktualisierung der Datensätze der Nutzungsplanung im WebGIS bzw. im ÖREB-Kataster.

1.5 Bisheriger Ablauf

bis Februar 2018	Erarbeitung des Entwurfs der Nutzungsplanung – Teilrevision 1 mit Gefahrenzonen und Gewässerräume (innerhalb Bauzone an Fliessgewässer).
28. März 2018	Verabschiedung durch den Bezirksrat zu Handen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens.
22. Mai 2018	Informationsveranstaltung zu den beiden parallellaufenden Teilrevisionen (Teilrevision 1 + 2).
22. Mai bis 22. Juni 2018	Innert Frist sind 37 Anträge aus der Bevölkerung zur Teilrevision 1 eingegangen.
6. Juni 2018 / 13. Juni 2018	Für interessierte Personen wurde im Juni 2018 an zwei Tagen Sprechstunden angeboten, welche für individuelle Fragen genutzt werden konnten.

Juni 2018 – Mai 2019	Eingehende Behandlung sämtlicher Anträge durch die Kommission Planung und Gewässer und den Bezirksrat Einsiedeln. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Naturgefahrenkarte/-strategie. Es konnten 15 Anträge ganz oder teilweise berücksichtigt werden, während 22 Anträge abgewiesen werden mussten. Die Behandlung der Anträge ist im Dokument «Bericht zu den Einwendungen» festgehalten. Der Bericht wird als informelle Auflage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Juli 2019 – Januar 2020	Die Unterlagen der Teilrevision 1 wurden im Juli 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Entwurf des Vorprüfungsberichts konnte mit den Vertretern des Kantons besprochen werden. Der definitive Vorprüfungsbericht wurde dem Bezirk Einsiedeln am 10. Januar 2020 zugestellt.
Januar 2020 – März 2020	Überarbeitung der Unterlagen aufgrund des kantonalen Vorprüfungsberichts (siehe Behandlung der Vorprüfung im Anhang A).
17. April – 18. Mai 2020	Die Unterlagen lagen während einer Frist von 30 Tagen öffentlich auf. Innert Frist gingen 15 Einsprachen ein.
Juni 2020 – Juni 2021	Behandlung sämtlicher Einsprachen durch den Bezirksrat Einsiedeln. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen. Fünf Einsprachen konnten ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Durch eine zweite öffentliche Auflage (siehe nachfolgenden Abschnitt) wurden acht Einsprachen gegenstandslos.
15. Mai 2021 - 14. Juni 2021	Die Unterlagen (betrifft einen Ausschnitt im Willerzell) lagen während einer Frist von 30 Tag zum zweiten Mal öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

2. Gewässerräume

2.1 Revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes

Festlegung des Raumbedarfes der Gewässer

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. In Art. 41a und Art. 41b GSchV ist die Bemessung der Gewässerräume für stehende und fliessende Gewässer geregelt. Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41c GSchV.

Auszug Gewässerschutzverordnung

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

a bis. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbaute Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;

c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

2.2 Gewässerrauminventar

Behördenverbindlich

Aufgrund der massiven Rechtsunsicherheit bei Bauherren und Architekten hat der Regierungsrat beschlossen, ein **behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen** auszuarbeiten. Mit Erlass des Gewässerauminventars durch den Regierungsrat werden die Gemeinden angehalten, das Inventar bei der nächsten Anpassung in die Nutzungsplanung zu überführen.

Das Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln wurde durch den Regierungsrat des Kanton Schwyz mit RRB Nr. 96/2014 vom 28. Januar 2014 erstmalig genehmigt.

Gewässerrauminventar Einsiedeln

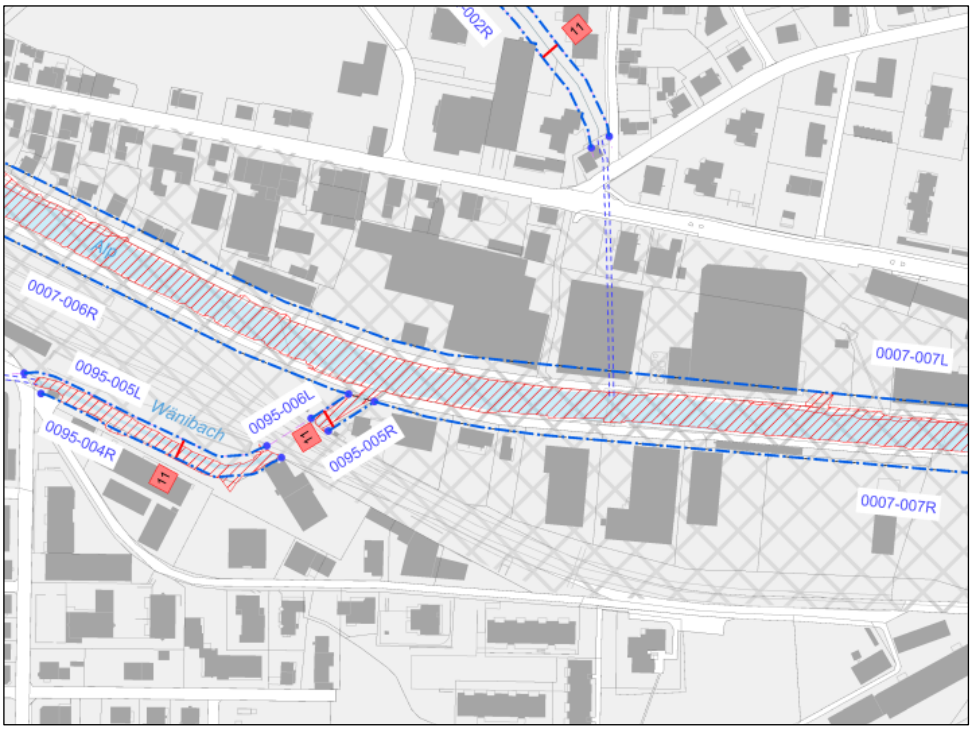

Ausschnitt Gewässerrauminventar Einsiedeln

2.3 Umsetzung in die Nutzungsplanung

Überlagernde Gewässerraumzone

Die Umsetzung des Gewässerrauminventars in die Nutzungsplanung erfolgt mittels einer neu definierten überlagernden Gewässerraumzone. Die Gewässerraumzone stützt sich bezüglich Lage grundsätzlich auf das im Jahr 2014 erarbeitete Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln. Die Zonenbestimmungen der neuen Gewässerraumzone können im separaten Dokument „Änderungen Baureglement“ im Wortlaut nachgelesen werden.

2.3.1 Abweichungen vom Gewässerrauminventar

Abweichungen vom Gewässerraum-inventar

Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung wird an einigen Stellen vom Gewässerrauminventar abgewichen. Nachfolgend sind die Abweichungen begründet:

«Im Seeguet» Willerzell

Im Rahmen des Gewässerrauminventars war nur im Bereich des damals offenen Abschnitts ein Gewässerraum festgelegt. Mit dem Bau der Wohngebäude «Im Seeguet» wurde das eingedolte Gewässer auf dem Grundstück KTN 1921 geöffnet und renaturiert. Im Gestaltungsplan wurde hierzu ein einseitiger Gewässerraum (innerhalb des Gestaltungsplans) von 3 m ab Gewässermitte festgelegt (RRB Nr. 1160/2013 vom 3.12.2013).

Wie Kanalfernsehaufnahmen und weitere Abklärungen in der Zwischenzeit ergeben haben, führt die neu geschaffene Geländemulde, am östlichen Rand des Gestaltungsplanareals «Im Seeguet», kein Wasser. Das Fliessgewässer ist nach wie vor eingedolt.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Hochwasserschutzes stehen dem vorliegenden Verzicht des Gewässerraums nicht entgegen. Mit dem Verzicht des Gewässerraums gelten die Abstandsbestimmungen gemäss § 66 PBG.

Im übrigen Bereich wird der Gewässerraum wie folgt festgelegt:

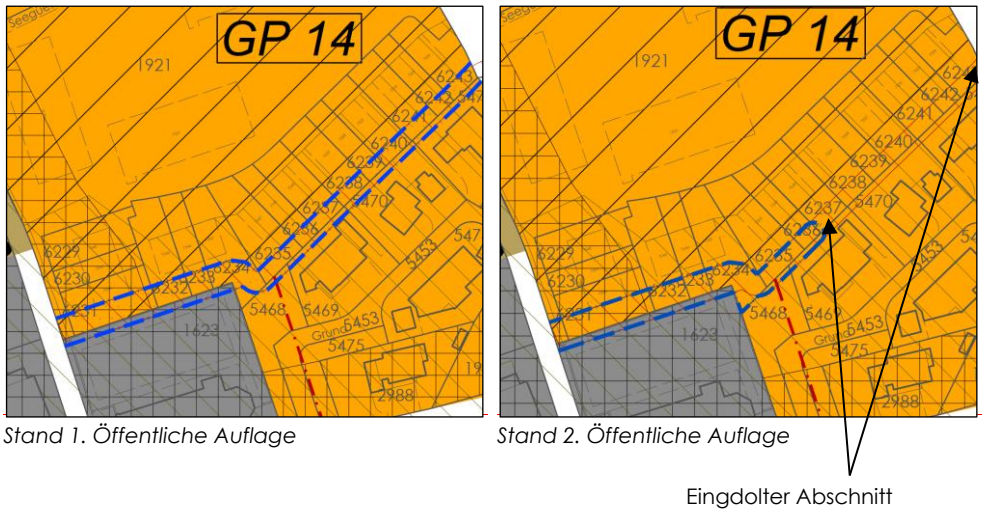

Stand 1. Öffentliche Auflage

Stand 2. Öffentliche Auflage

Ortsteil Euthal

Auf den Gewässerraum im Bereich der Firma Silac wird verzichtet. Im Rahmen einer Begehung wurde festgestellt, dass an der entsprechenden Stelle kein Fliessgewässer vorhanden ist.

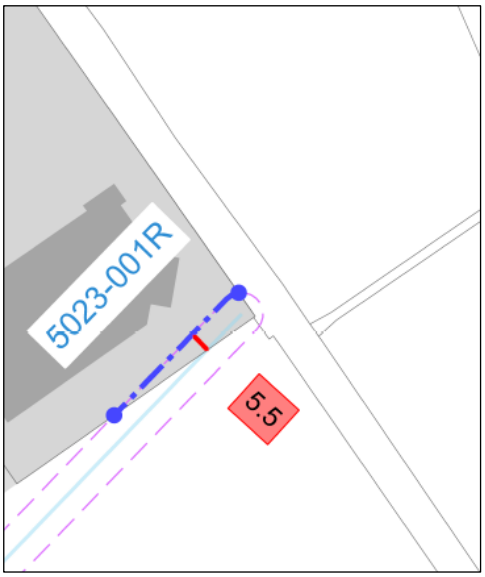

Ausschnitt Gewässerrauminventar Einsiedeln

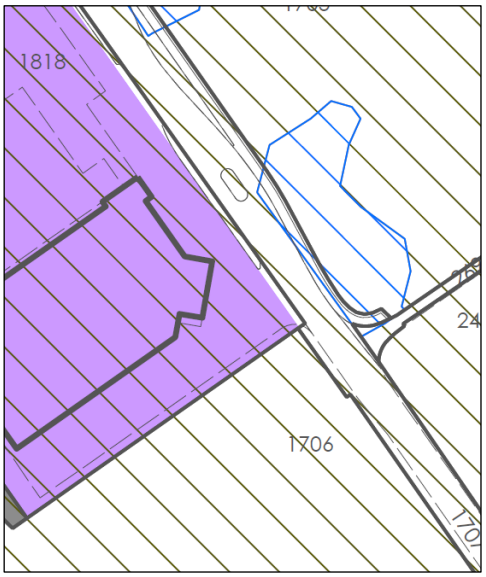

Ausschnitt Zonenplan Entwurf

Ortsteil Birchli

Auf dem Grundstück KTN 3855 wurde im Gewässerrauminventar ein Gewässerraum ausgeschieden. Da der Verlauf des eingedolten Gewässers in der Zwischenzeit detaillierter bekannt ist, wird die Lage des Gewässerraums an den tatsächlichen Verlauf des eingedolten Gewässers angepasst.

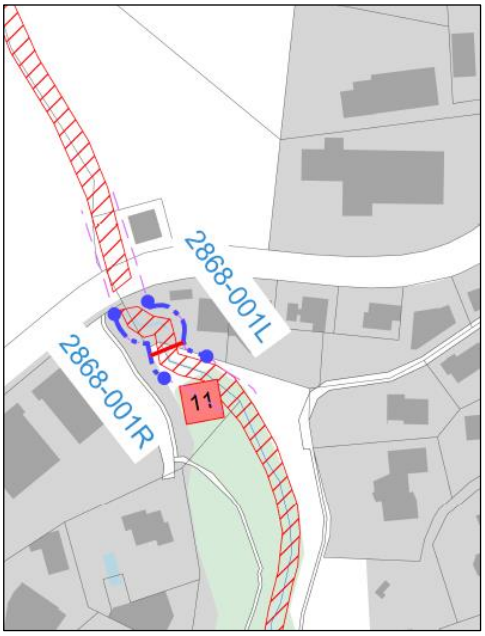

Ausschnitt Gewässerrauminventar Einsiedeln

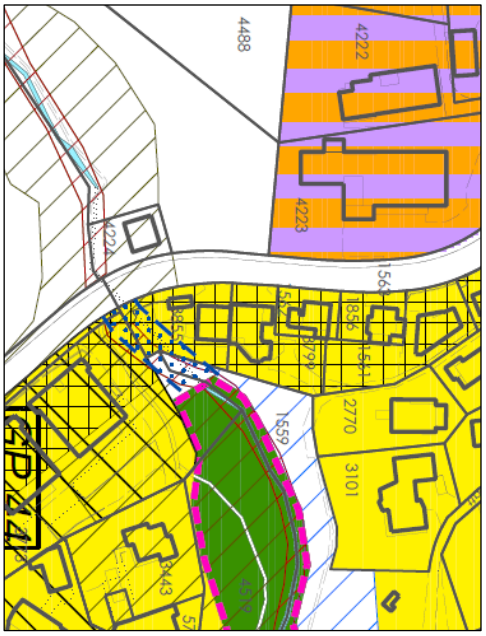

Ausschnitt Zonenplan Entwurf

Ortsteil Einsiedeln

Im Gebiet Heidenbüel wird der Gewässerraum für den eingedolten Abschnitt innerhalb der Bauzone ergänzt. Dieser besitzt ein hohes Aufwertungs- und Renaturierungspotential. Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes wird der Platzbedarf für eine mögliche spätere Aufwertung gesichert.

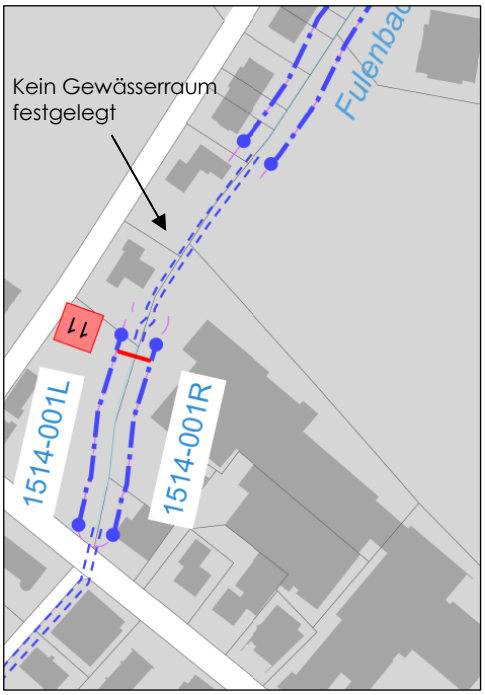

Ausschnitt Gewässerrauminventar Einsiedeln

Ausschnitt Zonenplan Entwurf

Bereich Obere Allmeind

Im Bereich «Obere Allmeind» wird ein projektspezifischer Gewässerraum, welcher grundsätzlich die Abstände gemäss Gewässerschutzverordnung einhält, ausgeschieden. Dadurch erhöht sich der Gewässerraum von heute 8.0 m auf 12 bis 15 m (gemessen ab Uferbereich) bzw. der Gewässerraum wird um ca. 2'000 m² vergrössert.

Durch eine örtlich begrenzte Reduktion des Gewässerraums, abgestimmt auf das Projekt «Sportzentrum Allmeind», können die geplanten Sportanlagen ohne neue Einzonungen und ohne Verlegung der Grotzenmühlestrasse realisiert werden. Die untenstehende Abbilung zeigt die projektspezifische Festlegung des Gewässeraums.

Gewässerraum nach GSchV

Reduktion Gewässerraum auf Projekt Sportzentrum

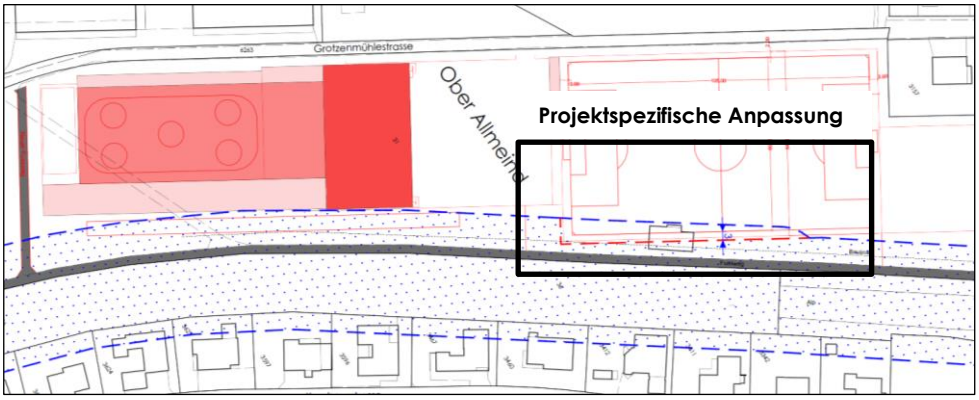

Skizze projektspezifische Anpassung Gewässerraum im Bereich des geplanten Sportzentrum Allmeind

Kobiboden

Im Bereich Kobiboden wurde der Gewässerraum im Rahmen des Gestaltungsplans festgelegt. Dieser wurde in die laufende Revision übernommen.

Gewässerraum

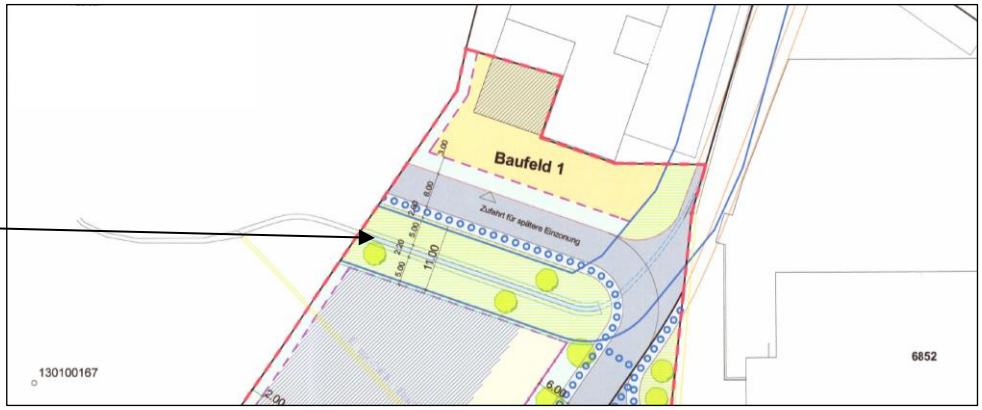

Ausschnitt Gestaltungsplan Kobiboden, Quelle: Architekten-team-Kälin AG

Ausserhalb Bauzonen

In der vorliegenden Teilrevision werden die Gewässerräume nur innerhalb der Bauzonen an Fliessgewässer festgelegt. In einer späteren Überarbeitung muss der Gewässerraum auch für stehende Gewässer sowie an Fliessgewässer ausserhalb von Bauzonen ausgeschieden werden. Mit verschiedenen Umweltverbänden (Schwyzer Heimatschutz, VCS Sektion Schwyz, WWF Schwyz, Pro Natura Schwyz und aquaviva) fanden zur Ausscheidung der Gewässerräume bereits Gespräche statt. In einer Vereinbarung wurde das weitere Vorgehen bezüglich Gewässerräume auch ausserhalb der Bauzone festgehalten (siehe Zeitplan Gewässerraumausscheidung Kapitel 1.1).

2.3.2 Eingedolte Gewässer

Verzicht auf Ausscheidung

Die Bauzonen in Einsiedeln sind nahezu vollständig bebaut. Es sind nur wenige eingedolte Gewässer vorhanden, bei welchen ein Gewässerraum aufgrund überwiegender Interessen festgelegt werden kann (vgl. Kapitel 2.3.1, Abschnitt Ortsteil Einsiedeln). Bei den übrigen eingedolten Fliessgewässern ist eine Renaturierung aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen.

Gegenüber eingedolten Gewässern ohne Gewässerraum gilt nach wie vor ein Abstand von 3m ab Mittelachse der Eindolung (§ 34 Abs. 3 VVzPBG).

Dorfbach / Wänibach

Sowohl der Dorf- wie auch der Wänibach verlaufen eingedolt durch das Dorf Einsiedeln. Aufgrund der dichten Bebauung im Dorfkern von Einsiedeln ist eine Renaturierung ausgeschlossen. Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird daher verzichtet. Im Zonenplan wird jedoch zu Informationszwecken der Verlauf der beiden Fliessgewässer dargestellt.

Eingedolte Gewässer im Dorfkern von Einsiedeln
Ökomorphologiedaten Kanton Schwyz, Eigene Darstellung

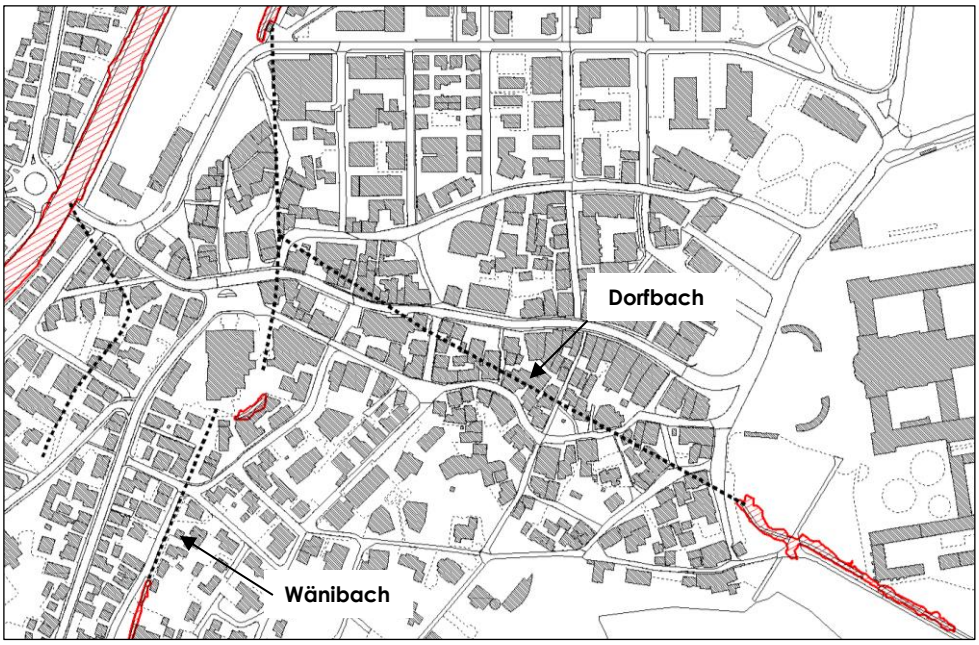

..... Eingedolte Gewässer

Gefahrenbereich Rot

2.4 Auswirkungen der Gewässerraumzonen

Zulässige Bauten und Anlagen

Die Festsetzung der Gewässerraumzone hat massgebende Auswirkungen auf die zulässigen Nutzungen entlang der Gewässer:

- Es dürfen keine neuen Anlagen erstellt werden, welche nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen. Mit dem Begriff „Anlagen" in Art. 41c sind auch Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen wie Terrainveränderungen betroffen. Innerhalb des Gewässerraums neu erstellt werden können demnach z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken (Art. 41c GSchV). Demgegenüber ist die Neuerstellung von privaten Anlagen, ohne öffentliches Interesse, z. B. ein Sitzplatz, eine Pergola oder eine Gartenanlage nicht mehr zulässig.
- In besonderen Fällen kann die Behörde (Kanton) jedoch in dicht überbauten Gebieten für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a, GSchV).
- Für bestehende Bauten und Anlagen (inkl. Verkehrswege etc.) gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie nach Art. 72 PBG. Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit sind der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinausgehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- Innerhalb des Gewässerraums dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c, Abs. 3 GSchV).

3. Naturgefahren

3.1 Kantonale Naturgefahrenstrategie

Naturgefahrenstrategie

Grundlage für die Behandlung der Naturgefahren im Kanton Schwyz bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019), RRB Nr. 647/2019 vom 17. September 2019. Diese stützt sich auf die kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen.

Gefahrenzone Gemeinde

Die Gemeinde scheidet im Zonenplan die erforderlichen Gefahrenzonen aus (§ 17 PBG).

- Gefahrenzonen werden nach den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten (2014) für jene Gebiete ausgeschieden, die durch Naturgewalten gefährdet sind (§ 20 PBG).
- Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung der Gefahrenkarten auszuscheiden. Für Gebiete mit erheblicher Gefährdung prüfen die Gemeinderäte den Erlass kommunaler Planungszonen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. September 2007, PBG).

Instrumente der raumplanerischen Umsetzung

Instrumente	Funktion	Bemerkungen
Kommunaler Nutzungsplan	Im Nutzungsplan wird die zweckmässige Nutzung des Bodens festgelegt. Dort wo Gefährdungen vorhanden sind, werden Gefahrenzonen ausgeschieden (§ 20 Abs. 3 PBG). Im Weiteren wird der Raumbedarf der Fliessgewässer festgelegt (§ 66 Abs. 2 PBG).	Parzellengenau, grundeigentümerverbindlich
Baureglement	Erlass von Vorschriften für Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen.	Gefahrenzonen bezogen und prozessabhängig, grundeigentümerverbindlich.
Baubewilligung	Prüfung, ob ein konkretes Bauprojekt die gesetzlichen und planerischen Vorgaben hinsichtlich Naturgefahren erfüllt.	Grundeigentümerverbindlich Bei Bedarf Antrag auf Nichtbewilligung oder Auflage von Massnahmen (z.B. Objektschutz)

3.1.1 Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan

Laut dem PBG sind Gefahrenkarten innerhalb von zwei Jahren in die kommunale Nutzungsplanung umzusetzen (Änderung vom 19. September 2007, PBG). Damit stehen die Gemeinden in der Verantwortung. Im Zonenplan sind die entsprechenden Gefahrenzonen auszuscheiden (§ 20 Abs. 3 PBG). Sinnvollerweise erfolgt parallel dazu die Ausscheidung des Raumbedarfs der Fliessgewässer (§ 66 Abs. 2 PBG).

Die Umsetzung der integralen Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung erfordert von den kommunalen Behörden eine intensive Auseinandersetzung mit der Naturgefahrensituation.

Bei der Umsetzung werden die Gefahrenflächen der integralen Naturgefahrenkarten nicht 1:1 in den Zonenplan übertragen, sondern die Begrenzung der Gefahrenbereiche wird auf den Verlauf der Parzellengrenzen umgesetzt. Parzellen können von mehr als einem Gefahrenprozess betroffen sein und auch mehrere Gefahrenstufen umfassen, besonders bei grösseren Parzellen. Demzufolge sind auf einer Parzelle grundsätzlich verschiedene Nutzungsbestimmungen möglich.

Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden.

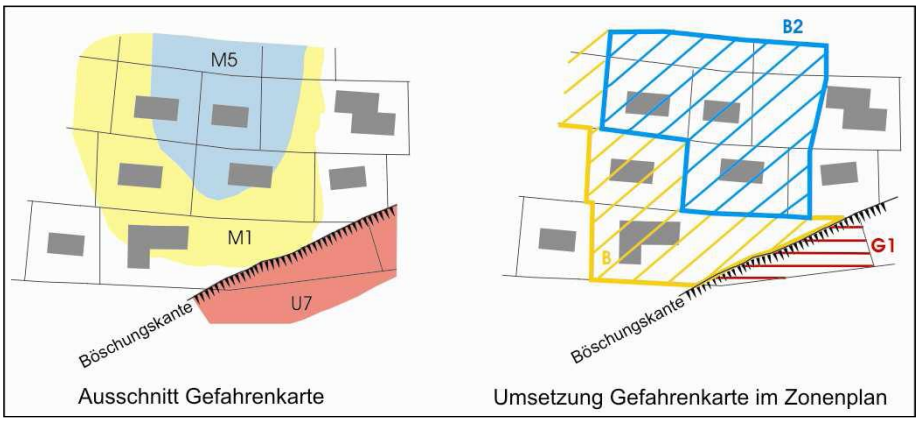

Umsetzung von Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung (Beispiel schematisch). Links: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte. Die Kürzel kennzeichnen Gefahrenart und Feldnummer des Gefahrenstufendiagramms. Rechts: Umsetzung der Gefahrenbereiche im Zonenplan.

Änderungen gegenüber der Gefahrenkarte

Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der integralen Gefahrenkarte Kanton Schwyz sowie der synoptischen Gefahrenkarte Einsiedeln bestimmt. Abweichungen von der Gefahrenkarte begründen sich folgendermassen:

- Erweiterung der Gefahrenzone auf die ganze Parzellenfläche: Da Wasserprozesse normalerweise nicht am Rand, bzw. in der Mitte eines Gebäudes halt machen, sondern das ganze Kellergeschoss eines Gebäudes überfluten, wird die Gefährdung über die ganze Parzellenfläche eingetragen.

- Arrondierung von kleinen Flächen: Kleine Flächen wurden der Hauptgefährdung zugeteilt, um eine einfache und sinnvolle Darstellung des Zonenplans zu erhalten.

3.1.2 Baureglement

Im Baureglement des Bezirks werden Vorschriften für die Gefahrenzonen erlassen. Vorschriften sind unerlässlich für die Gefahrenzonen. Sie schaffen Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen (Bauherrschaft, Käufer, Verkäufer). Je umfassender Auflagen oder Einschränkungen formuliert sind, desto klarer ist die Situation bereits in einem frühen Planungsstadium.

Die Bestimmungen im Baureglement sind differenziert darzustellen. In begründeten Fällen können für ein bestimmtes, durch eine spezielle Gefahrensituation charakterisiertes Gebiet abweichende Vorschriften formuliert werden.

Gefahrenzone	Zonenausscheidung	Bau- und Zonenreglement	Weitere Massnahmen
Gefahrenzone (erhebliche Gefährdung, rot)	• Keine Ausscheidung neuer Bauzonen; • Rückzonung bzw. Auszonung nicht überbauter Bauzonen.	• Keine Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen; • Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten • Umbau und Zweckänderung nur mit Auflagen zur Risikoverminderung; • Wiederaufbau zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.	• Rasche Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundbesitzer über die bestehende Gefährdung und die notwendigen Massnahmen; • Erlass kommunaler Planungszonen prüfen (PBG) • Bei Bedarf Anmerkung von Nutzungseinschränkungen im Grundbuch; • Planung und Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.
Gefahrenzone (mittlere Gefährdung, blau)	• Ausscheidung neuer Bauzonen nur mit Auflagen und nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessensabwägung.	• Keine Erstellung von sensiblen Objekten; • Baubewilligung mit Auflagen; • Gegebenenfalls Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden • Festlegen von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung, evtl. auch an die Erschliessung von Bauten und Anlagen; • Detaillierte Vorschriften müssen je nach Gefahrenart und Intensität unterschiedlichen Schutzmassnahmen Rechnung tragen.	• Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung; • Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen.
Gefahrenzone (gering Gefährdung, gelb)	• Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schadenpotenzial erstellt werden können; • Hinweis auf die Gefahrensituation	• Empfehlungen für bestehende Bauten; • Erwägung von Auflagen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen je nach Risiko.	• Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung; • Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen; • Spezielle technische und organisatorische Massnahmen für sensible Objekte mit Auflagen der Versicherung.

Bedeutung der Gefahrenstufen (Grundlage Gefahrenkarte) für die Zonenausscheidung sowie für das Bau- und Zonenreglement (nach ARE, BWG, BUWAL 2005).

3.2 Umsetzung in die Nutzungsplanung

Weitere Gefährdungen durch Naturereignisse

Die Gefahrenzonen wurden auf Grundlage der kantonalen Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Naturgefahrenstrategie festgelegt. Ausserhalb der bezeichneten Gebiete können jedoch ebenfalls Gefährdungen bestehen, welche durch die Eigentümer in eigener Verantwortung zu beachten sind.

3.2.1 Abweichungen von der kantonalen Naturgefahrenkarte / Naturgefahrenstrategie

Abweichungen der Naturgefahrenkarte

Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung wird an einigen Stellen von der Naturgefahrenkarte bzw. der Umsetzung gemäss Naturgefahrenstrategie abgewichen. Nachfolgend sind die Abweichungen bzw. deren Begründungen aufgeführt:

Ortsteil Euthal

Im Rahmen des Gestaltungsplans «Im Eubach» wurden einige Fliessgewässer verlegt. Dadurch hat sich auch die Gefahrensituation geändert. Die Neubeurteilung des Forstingenieurbüros Annen vom 13. Februar 2019 hat die aktuelle Gefahrensituation ausgewiesen. Die Änderungen wurden in der laufenden Revision berücksichtigt.

Anhang

A) Behandlung Vorprüfung

Bezirk Einsiedeln

Nutzungsplanung - Teilrevision 1

Behandlung Vorprüfung

Stand 23.03.2020

	Stellungnahme Kanton	Erläuterungen/Antrag Planer	Anpassung Pläne	Anpassung Reglement	Anpassung Bericht
Stellungnahmen Teil 1 Gewässerräume / Gefahrenzonen					
1	[E] Das Umweltdepartement lädt den Bezirk Einsiedeln ein, auf S. 14 des Erläuterungsberichts nicht auf Art. 41a und Art. 41b GSchV sondern auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zu verweisen.	i.O.	-	-	**X**
2	[E] Die SOB verlangt, dass im Erläuterungsbericht auf die künftigen Ausbauprojekte der SOB Bezug genommen wird. Sie verweist dabei auf die Einträge im kantonalen Richtplan und auf den Korridorrahmenplan Zentralschweiz.	Keine Anpassung vorgenommen. Der Doppelspurausbau im Bereich nördlich des Bahnhof Einsiedelns läuft bereits. Daneben sind keine im Gewässerraum liegenden Ausbauten im kantonalen Richtplan vorgesehen.	-	-	**-**
3	[E] Das Umweltdepartement empfiehlt, im Kapitel 1.4 auch die Aufschaltung des Nutzungsplans im ÖREB-Kataster zu thematisieren. Gemäss § 6 kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SRSZ 214.113, KÖREBKV) seien rechtskräftige Nutzungsplandaten und zugehörigen Rechtsdokumente nach Eintritt der Rechtskraft, an die katasterführende Stelle des Kantons einzureichen.	i.O.	-	-	**X**
4	[H] Das Umweltdepartement stellt klar, dass die Genehmigung des Gewässerrauminventars bereits mit RRB Nr. 96/2014 am 28. Januar 2014 und nicht im Frühjahr 2015 erfolgt sei (vgl. S. 4 des Erläuterungsberichts).	i.O.	-	-	**X**
5	[E] Die Gewässerraumzonen seien in regelmässigen Abständen und bei Anderungen der Gewässerraumbreite im Zonenplan oder auf separaten Plänen zu vermassen. Allenfalls wäre auch die Zustellung eines shape-files möglich. Es wird empfohlen, die Details bilateral mit dem Amt für Wasserbau, AWB zu klären.	Zur Kontrolle seitens des Kantons wird ein digitales File abgegeben.	-	-	-
6	[E] Eingedolte Gewässer müssten grundsätzlich lagegenau dargestellt werden und es müsse u.a. eine Interessensabwägung bezüglich der Hochwassersicherheit vorgenommen werden. Erst dann könne allenfalls auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden . Die Aufnahme des eingedolten Gewässernetzes ist aufwändig. Im Sinne einer pragmatischen Lösung werden vorerst nur die eingedolten Gewässer mit einem offensichtlichen Hochwasserschutzdefizit lagegenau erfasst und im Nutzungsplan dargestellt. Bei den übrigen Eindolungen ist dies bis zur nächsten Nutzungsplanrevision nachzuholen. Das AWB weist jedoch darauf hin, dass in solchen Fällen nach wie vor die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung zur Anwendung gelangen.	Die Lage der folgenden Gewässer sind im Detail bekannt: Dorfbach/ Wänibach und Rotenbach. Diese werden im Zonenplan Lagegenau dargestellt. Bei sämtlichen weiteren Gewässern ist der Verlauf unklar. Im Zonenplan werden die aufgeführten eingedolten Gewässer dargestellt.	**X**	-	**X**
7	Die Gewässerräume müssen im gesamten Bezirksgebiet, d.h. innerhalb und ausserhalb der Bauzone ausgeschieden werden. Nur in begründeten Einzelfällen sei ausnahmsweise eine vorläufige Beschränkung auf die Bauzone möglich. Hierzu müsste im Erläuterungsbericht die Begründung mit stichhaltigeren Argumenten und der Terminplan mit verbindlicheren Angaben ergänzt werden.	i.O.	**-**	-	**X**

X:\RP\340 Einsiedeln\11 Nutzungsplanung Teilrevision 1\13 aktuelles Exemplar\Verfahren\10_Bezirksgemeindeversammlung\00_Erläuterungsbericht\Erläuterungsbericht.docx

	Stellungnahme Kanton	Erläuterungen/Antrag Planer	Anpassung Pläne	Anpassung Reglement	Anpassung Bericht
8	[E] Der mit dem Hochwasserschutzprojekt Steinbach 2011 festgelegte Gewässerraum ist gemäss § 44b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (SRSZ 451.100, WRG) spätestens bei der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen zu berücksichtigen.	i.O.	-	-	-
9	[H] Der Bezirk hat die Daten im Geodatenmodell "Gewässerraum" innerhalb von 20 Tagen nach Rechtskraft der Planung zu aktualisieren. Bei der Genehmigung werde das Umweltdepartement eine entsprechende Nebenbestimmung beantragen.	i.O.	-	-	-
10	[V] Beim "Bach" bei der Kirche Willerzell ist noch unklar, ob es sich um ein Fliessgewässer handelt. Diese Frage sei in der laufenden Planung zu klären und nicht erst bei der Gewässerraumausscheidung des Sihlsees.	Untersuchungen haben gezeigt, dass es sich um ein Gewässer handelt. Es wird daher ein Gewässerraum festgelegt.	X	-	X
11	[V] Das Umweltdepartement schliesst aus der Gefahrenkarte, dass bei der Eindolung auf KTN 3855 Birchli eine ungenügende Kapazität vorhanden sei. Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, den Nachweis über die ausreichende Kapazität zu erbringen, um auf die Gewässerraumausscheidung verzichten zu können.	Im Bereich der KTN 3855 wird ein Gewässerraum festgelegt.	X	-	X
12	[V] Weiter seewärts müsse noch geklärt werden, ob der Gewässerraum in die Bauzone rage. Falls dies zutreffe, sei er auch in diesem Abschnitt auszuscheiden.	Gewässerraum tangiert Bauzone nicht.	-	-	-
13	[V] Das Umweltdepartement hat die Reduktion des Gewässerraums auf 7.5 m im Bereich der Oberen Allmeind als nicht zulässig beurteilt, insbesondere weil eine solche nicht mit dem Hochwasserschutz und der Gewässerökologie vereinbar sei. Das Umweltdepartement habe bereits im Frühjahr 2019 mit dem Bezirk Einsiedeln den möglichen Spielraum zur Anpassung des Gewässerraums erläutert. Der Gewässerraum sei gemäss behördenverbindlichem Inventar festzulegen oder es habe lediglich eine geringfügige, auf das Projekt der Sportverbände abgestimmte Anpassung des Gewässerraums zu erfolgen.	Der Gewässerraum wird grundsätzlich gemäss Gewässerraumiventar festgelegt. Im Bereich des Sportzentrums wird eine geringfügige, auf das Projekt abgestimmte Anpassung des Gewässerraum festgelegt. Dadurch kann die Bauzone haushälterisch genutzt werden.	X	-	X
14	[V] Am Rotenbach im Gebiet Kobiboden sei der Gewässerraum beidseits des Gewässers festzulegen, auch auf der Kantonsstrassenseite. Ein Verzichtsgrund sei nicht ersichtlich.	i.O.	X	-	X
15	[V] Der Gewässerraum sei über alle Verkehrsträger im Nahbereich des Wänibachs festzulegen (vgl. Merkblatt "Festlegung der Gewässerräume" des Umweltdepartements 29. März 2019).	i.O.	X	-	X
16	A.2-4 Naturgefahren [V] Die Hochwassergefahrenkarten für die Alp, im Gebiet Kobiboden und Willerzeil (Gestaltungsplan Willerzent) seien überarbeitet worden und ein Gefahrenkartenentwurf liege vor. Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, wenn immer möglich die aktualisierte Gefahrenkarte noch im laufenden Nutzungsplanverfahren zu berücksichtigen. Die Mitwirkung zu den überarbeiteten Gefahrenkarten werde anfangs Jahr erfolgen. Das Amt für Wald und Naturgefahren kann sich vermutlich bis Ende März 2020 zum Stand und den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens äussern. Es wird empfohlen, Ende März mit dem Amt für Wald und Naturgefahren in Kontakt zu treten, um das weitere Vorgehen bilateral zu besprechen.	Die überarbeitete Naturgefahrenkarte wurde im März 2020 beim Amt für Wald und Naturgefahren bestellt und in den Zonenplan integriert.	-	-	-
17	[E] Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, die 2019 überarbeitete Naturgefahrenstrategie soweit möglich zu berücksichtigen. Zudem werde empfohlen, allenfalls das Musterreglement Naturgefahren ins Baureglement zu übernehmen.	Aktuelle Bestimmung wurde 2014 im Baureglement ergänzt. Auf die Änderung des Baureglements wird daher verzichtet. Die überarbeitete Naturgefahrenstrategie verzichtet auf die Bezeichnung der brutalen bzw. graduellen Gefahren. Die Pläne werden entsprechend angepasst.	X	-	-
18	[E] Im Kapitel 3 des Erläuterungsberichts sei zu ergänzen, dass ausserhalb der im Zonenplan ausgeschiedenen Gefahrenzone ebenfalls Gefährdungen bestehen, welche bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.	i.O.	-	-	X

	Stellungnahme Kanton	Erläuterungen/Antrag Planer	Anpassung Pläne	Anpassung Reglement	Anpassung Bericht
19	[E] Die Parzellen KTN 5924, 6259 und 4957 im Ortsteil Egg befinden sich teilweise im Abflusskorridor des Brandeggbachs, falls dieser im Bereich von P. 866 ausbricht. Die Diskrepanz zwischen der Gefahrenkarte und der Gefahrenzone sei mit dem Gefahrenkartenersteller zu besprechen und die Gefahrenzone dementsprechend anzupassen.	Die Gefahrenzonen im Bereich des Brandeggbachs wurden überarbeitet um die topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen.	X	-	X